

Taunus-Zeitung.

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Erstausg. am Montag, Dienstag, Freitag und Samstag. Bezugspreis viertel-
jährlich 3.30 M., monatlich 1.10 M. Anzeigen: Die 41 mm breite Zeile 30 Pfennig
für amtl. und amtliche Anzeigen, 25 Pfennig für hiesige Anzeigen; die 56 mm breite
Nassauische Zeile im Textteil 100 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet.
Korrekturen und Anzeigengebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, dritte und vierte Seiten,
durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in

Mittwoch

14

Januar

kurzen Zwischenräumen entwerfender Nachsch. Jede Nachschickung wird hinfällig bei
gerichtlicher Beitreibung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend 15.00 Mark.
Anzeigenannahme: Ordere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller-
spätestens 1/9 Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingetroffen
sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird
tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 8 • 1920

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Dr. Kleinbühl, Königstein im Taunus.
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

44. Jahrgang

Proklamation der Hohen Kommission.

Das „Echo du Rhin“ bringt in seiner Nummer vom
11. Januar den Wortlaut einer Proklamation der Hohen
interalliierten Rheinlandkommission an die Bevölkerung des
Rheinlandes. Nach der Uebersetzung hat die Proklamation
folgenden Wortlaut:

In Ausführung des Friedensvertrages übernimmt die
Hohe interalliierte Rheinlandkommission mit dem heutigen
Tage die höchste Vertretung der alliierten Regierungen im
besetzten Gebiete. Folgend den Anweisungen der ver-
bündeten Regierungen, ist es ihr Wunsch, die Lasten der
Befehlung der rheinischen Bevölkerung so leicht als möglich
zu machen unter der einzigen Bedingung, daß die deutsche
Regierung sich bemüht, die Wiedergutmachung durchzu-
führen, die sie den zu Opfer des Krieges gewordenen Völ-
kern schuldig ist. Die Hohe Kommission garantiert der
rheinischen Bevölkerung dem Geiste und dem Wortlaute nach
die Ausführung des Rheinlandabkommens, dessen Be-
stimmungen besonders liberal und ohne Beispiel in der Ge-
schichte sind. Andererseits wird sie einmütig mit dem Ober-
befehlshaber der verbündeten Truppen darüber wachen,
daß kein Anschlag gegen die Sicherheit der Truppen unter-
nommen wird. Sie wird ohne unnütze Gewalt, aber auch
ohne Schwäche jedes Unternehmen gegen die Sicherheit der
Truppen unterdrücken, die im Jahre 1918 die Grenzen über-
schritten haben mit der Erregung im Herzen über den An-
blick, den ihre verwüsteten Wohnstätten darbieten, und die
Schrecken der Behandlung, die ihren Frauen, Eltern und
Kindern zuteil geworden ist, die aber dennoch über sich selbst
den höchsten Sieg davontrugen, indem sie seit 12 Monaten
der rheinischen Bevölkerung die Wohltaten der Ordnung,
die Sicherheit der Verpflegung und das Beispiel ihrer
Disziplin gebracht haben. Die Hohe interalliierte Kom-
mission ist bereit, auf die Mitwirkung der deutschen Beamten
und Behörden zu rechnen, um in vollkommener Einmütig-
keit mit ihr der Bevölkerung des besetzten Gebietes eine
Herrschaft der Ordnung, der Arbeit und des Friedens zu
sichern. Verantwortlich für die öffentliche Ordnung, deren
Aufrechterhaltung letzten Endes den Besatzungstruppen ob-
liegt, beabsichtigt sie, der rheinischen Bevölkerung Gerechtig-
keit, Ausübung ihrer öffentlichen und privaten Freiheiten
und die Entwicklung ihrer berechtigten Hoffnungen und
ihres Wohlstandes sicherzustellen. Die Hohe Kommission
hofft, daß das Verhältnis zwischen den Truppen der ver-
bündeten Nationen und der rheinischen Bevölkerung nicht zu
Reibungen führen, sondern ein Mittel sein wird zur besseren
Verständigung der Völker, und daß durch Arbeit, Ordnung
und Frieden eine Annäherung herbeigeführt wird, die eine
bessere Zukunft der Menschheit gewährleistet.

Die Hohe interalliierte Kommission.

Die Verordnungen der Rheinlandskommission.

mz Berlin, 12. Jan. Aus den Verordnungen der
Hohen Interalliierten Rheinlandskommission sind folgende
Bestimmungen hervorzuheben: Die Verordnungen der
Hohen Kommission haben die Gesetzeskraft mit
ihrer Veröffentlichung. Deutsche Beamte,
die den Verordnungen zuwiderhandeln, können ihres Amtes
zeitweilig oder dauernd enthoben werden. Jedermann
muß den Befehlen der militärischen Besatzungsbehörden
gehören. Die deutschen Gesetze sind von der Hohen
Kommission darauf zu prüfen, ob sie der Sicherheit, dem
Unterhalt oder den Bedürfnissen der Besatzungstruppen
abträglich sind und können gegebenenfalls abgeändert
werden. Wer ein Verbrechen gegen Person oder
Eigentum der bewaffneten Streitkräfte der Alliierten
begibt, kann der alliierten Militärgerichtsbarkeit unter-
worfen werden. Die Mitglieder der Kommission und
ihre Familien und das Personal sind immun. Die deutschen
Behörden haben in dem besetzten und unbesetzten Gebiet
auf Wunsch jedes hierzu ermächtigten Offiziers der Be-
satzungsarmee diejenigen Personen zu verhaften, die eines
Verbrechens angeklagt sind, welches der alliierten Militär-
gerichtsbarkeit untersteht. Die Zuständigkeit der Militär-
gerichte wird von der Kommission bestimmt. Alle Be-
amten sind zu der Vollstreckung der Verordnung ver-
pflichtet. Freiheitsstrafen werden grundsätzlich in deutschen
Gefängnissen vollstreckt. Die deutschen Gerichte
bleiben in Tätigkeit. Doch kann die Kommission Sachen

oder Kreise von Sachen bestimmen, welche besonderen Ge-
richten der Hohen Kommission zu überweisen sind. Gegen
Urteile deutscher Gerichte ist Berufung an dem Gerichte
der Hohen Kommission möglich. Zuwiderhandlungen
gegen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu
10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr
oder mit einer dieser Strafen belegt. Besondere Strafen
sind vorgesehen für Gewalttätigkeiten, Auf-
lehnung gegen die Ausführungen des Befehls
gegenüber Angehörigen der alliierten Armeen, für materi-
elle, den Alliierten nachteilige Schäden und für Beleidig-
ungen durch Worte oder Gebärden und Haltung gegen-
über den Mitgliedern der Kommission oder deren Fahnen
und Emblemen. Alle Deutschen in Uniform,
auch die Polizei, das Feuerwehrcorps, Zoll- und Forst-
beamte müssen die Fahnen der alliierten Mächte
grüßen. Jedermann über 14 Jahre muß mit
einer Ausweiskarte versehen sein. Die Ein-
reise aus dem unbesetzten Deutschland ist nur mit einer
Ausweiskarte gestattet. Alle verdächtigen Briefen-
dungen oder Mitteilungen können der Hohen Kom-
mission ausgeliefert werden. Die Telefon- und
Telegraphenverbindungen mit dem unbesetzten
Deutschland dürfen nur durch die Ämter vermittelt werden,
deren Listen der Kommission mitgeteilt worden sind.
Politische Versammlungen müssen 48 Stunden
vor dem anberaumten Termin angezeigt werden. Aus-
führliche Bestimmungen über den Besitz und Handel mit
Waffen und Munition werden noch bekannt ge-
geben. Im Falle von Streitigkeiten über ge-
werbliche Arbeitsverhältnisse, insbesondere
bei Ausländern der Eisenbahn, Telegraph, Post, Kohlen-
bergwerke, Schifffahrt, Gas, Elektrizitäts- und Wasserwerke
treten die Vorschriften des dem Friedensvertrage angehäng-
ten Abkommens in Kraft. Solche Ausstände dürfen nicht
begonnen werden, bevor nicht die gefehlischen Schlichtungs-
instanzen angerufen worden sind. Auch Ausstände in an-
deren Unternehmungen können verboten werden.

Was wir verlieren.

Die ganze Schwere der Bedingungen wird sich erst
legt, da der Friede rechtswirksam geworden ist, auf uns
legen.

In den Kolonien verlieren wird rund 2 900 000
Quadratkilometer Land und über 12 Millionen Ein-
wohner. Aus dem Reich selbst scheiden aus 65 013
Quadratkilometer mit 6 062 101 Bewohnern, wenn man
die Völkzählung von 1910 zugrunde legt, die damals
für Deutschland eine Bevölkerungszahl von 64 925 900
Einwohnern auf 540 857 Quadratkilometer ergeben hatte.
Die Abstammungsgebiete, deren Schicksal so dunkel ist,
umfassen rund 33 400 Quadratkilometer und 3 Milli-
onen Bewohner. Wenn uns die Abstammungsgebiete auch
noch verloren gehen sollten, werden wir das Reich um
insgesamt 98 400 Quadratkilometer und fast 9 Milli-
onen Einwohner verkleinert sehen. Das würde einen Ver-
lust von rund 18 Prozent an seiner Fläche und 14,07
Prozent an seiner Bevölkerungszahl bedeuten.

Weiter: Wenn wir die deutsche Eisenerzgewinnung
vom Jahre 1913 mit 36 Millionen Tonnen ansehen,
sind wir, daß wir ein Gebiet verlieren, in dem 28
Millionen Tonnen erzeugt worden sind. Die Stein-
kohlenförderung betrug 1913 rund 190 Millionen Tonnen;
wir werden ein Gebiet mit einer Förderung von 60
Millionen Tonnen verlieren; von den Millionen Tonnen
Kohlen, die wir als Wiedergutmachung zu liefern haben,
sei hier abgesehen. Das sind Schläge, die unsere In-
dustrie schwer treffen. Von schweren Folgen wird aber
auch schon im Hinblick darauf, daß unsere landwirtschaftliche
Produktion für unsere Ernährung bei weitem nicht aus-
reicht, die Abtretung eines Gebietes sein, in dem 1913/14
etwa 20 Millionen Tonnen Kartoffeln und Getreide hervor-
gebracht worden sind.

Weiter müssen wir dem Verbands das Eigentum an
allen den Reichsangehörigen gehörenden Handelsschiffen von
1600 Bruttotonnen und darüber, ferner die Hälfte des
Tonnengehaltes der Schiffe, deren Bruttotonnagehalt zwi-
schen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, und je ein Viertel des
Tonnengehaltes sowohl der Fischdampfer wie der anderen
Fischereifahrzeuge übertragen. Wir müssen in den nächsten

Jahren auf Anordnung des Verbandes alljährlich bis zu
200 000 Tonnen Schiffsneubauten liefern usw. usw.

Das Heer des Deutschen Reiches darf nur 100 000
Mann Stärke, 96 000 Unteroffiziere und Mannschaften und
4000 Offiziere, haben. Finanziell könnte die Verringerung
des Heeres von Vorteil sein, wenn nicht schon jetzt fest-
stände, daß dieses kleine Heer als Söldnertruppe soviel
kostet wie das deutsche Heer und die Flotte zusammen in
Friedenszeiten gelöstet haben.

Endlich müssen wir noch eine geldliche Wiedergutmachung
leisten, deren Höhe bis jetzt noch nicht bestimmt ist, die sich
aber auf ungezählte Milliarden, keinesfalls unter hundert,
belaufen wird.

Diese Tatsachen muß man dem deutschen Volke in
diesen schweren Zeiten ins Gedächtnis rufen, damit es end-
lich abläßt von der Leichtfertigkeit, die es in den letzten
Monaten leider an den Tag legte.

Abschieds Rundgebungen

an die aus dem Reichsverband ausscheidenden Bewohner
erlassen der Reichspräsident und die Reichsregierung, die
preussische Staatsregierung, der bayerische Ministerpräsident,
die stellvertretenden Oberpräsidenten von Westpreußen und
Posen und der Reichs- und Staatskommissar für das Re-
melgebiet. Der Ton aller Rundgebungen ist sehr herzlich
und gibt dem Schmerz des Volkes in beredten Worten
Ausdruck.

Die Ostseeblockade aufgehoben.

mz Stettin, 12. Jan. Nach einer von der Marinekom-
mission eingetroffenen Drahtung ist die Ostseeblockade seit
gestern nachmittag aufgehoben. Die ersten deutschen Schiffe
sind bereits ausgelaufen.

Die Heimkehr der Gefangenen.

mz Paris, 11. Jan. (Havas.) Die Unterkommission für
die Kriegsgefangenen hat gestern Abend die Bedingungen
für die Heimkehr der deutschen Kriegsgefangenen ge-
prüft. Die Heimkehr soll ihren Anfang nehmen, sobald
die nötigen Wagen aus Deutschland eingetroffen sind.

Ueber die Rückkehr der deutschen Kriegsgefangenen
aus Frankreich teilt die Reichsstelle Köln mit: Nach Mit-
teilung des französischen Oberkommandos in Mainz be-
ginnt zwei Tage nach der Ratifizierung des Friedens der
Abtransport der Kriegsgefangenen aus Frankreich, und
zwar werden zunächst die im besetzten Gebiet beheimateten
zurückgeführt werden. Die Gefangenen kommen in Son-
derzügen in die Durchgangslager Worms, Griesheim,
Düren, Jülich und Eschweiler bei Aachen, und zwar in jedes
voraussichtlich täglich ein Zug mit etwa 1000 Mann. Die
Gefangenen bleiben in den Lagern 48 Stunden zur Ein-
kleidung und Ausstellung ihrer Papiere. Sie dürfen wäh-
rend dieser Zeit die Lager nicht verlassen. Es ist ihnen
erlaubt, aus dem Lager an ihre Angehörigen Postkarten mit
der Ankunftsbenachrichtigung abzuschicken. Ein förmlicher
Empfang in den Lagern und gemeinsame Rundgebungen,
sowohl seitens der Kriegsgefangenen wie seitens der Be-
völkerung auf den Straßen oder den zu durchfahrenden
Bahnstrecken, Ausschmückung der Bahnhöfe, ist untersagt.
Die Rückkehr der Gefangenen darf nur im Kreise der An-
gehörigen innerhalb des Hauses festlich begangen werden.
Jeder politische Anstrich muß ausgeschlossen sein. Der Ab-
transport aus den genannten Lagern erfolgt nach Möglich-
keit in besonderen Transportzügen oder in Zügen des
öffentlichen Verkehrs. Im Anschluß an die Rheinländer
folgen die übrigen deutschen Gefangenen. Diese fahren durch
das besetzte Gebiet unmittelbar in die Durchgangslager des
unbesetzten Gebiets, von wo sie entlassen werden.

Amerika und Deutschland.

Havas meldet aus Washington: Die Regierung der
Vereinigten Staaten hat Deutschland formell mitgeteilt,
daß die Bedingungen des Waffenstillstandes für die Be-
ziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutsch-
land maßgebend sind.

mz Amsterdam, 10. Jan. Laut „Telegraaf“ meldet die
„Times“ aus Washington, daß augenblicklich so gut wie gar
keine Aussicht besteht, daß die Vereinigten Staaten den
Garantievertrag mit Frankreich ratifizieren. Wie das Blatt
weiter meldet, ist die amerikanische Regierung noch immer
für die Abhaltung einer Volksabstimmung über die Frage
der Ratifizierung des Friedensvertrages.

Eine türkische Note.

mz Paris, 10. Jan. Nach einer Privatmeldung des „Temps“ aus Konstantinopel überreichte der türkische Minister des Äußern den Oberkommissaren der alliierten Mächte eine Note, in der er die Aufrechterhaltung der türkischen Souveränität über Konstantinopel verlangt und erklärt, daß jede andere Lösung im Orient einen ständigen Herd der Beunruhigung schaffen werde.

mz Amsterdam, 12. Jan. Laut „Telegraaf“ meldet die „Morning Post“ aus Rom, daß der Vatikan darauf drängt, daß die Hagia Sophia den Katholiken zurückgegeben wird. Auch die Griechen erheben Anspruch auf die Basilika.

Die englisch-japanische Allianz.

mz Paris, 10. Jan. Der Korrespondent des „Temps“ in Tokio meldet, daß außer dem Grafen Okuma sich nunmehr auch der Vicomte Cato für die Beibehaltung der im kommenden Jahre ablaufenden englisch-japanischen Allianz ausspricht.

Spaltung im Zentrum.

München, 9. Jan. Der aus allen Teilen Bayerns starr besuchte Landesparteitag der Bayerischen Volkspartei (Zentrum) hat gestern in München mit überwältigender Mehrheit nach einem Vortrag Dr. Heims die sofortige Lösung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Reichszentrum, also den Austritt aus der Zentrumsfraktion der Nationalversammlung, beschlossen, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, daß Erzbergers Stuttgarter Rede mit der Forderung des Einheitsstaates dem Volk den Boden ausgeschlagen habe. Der Einheitsstaat wurde einstimmig abgelehnt und mit großer Mehrheit wurde weiterhin beschlossen, den Parteitag des Zentrums nicht zu beschicken.

Kleine Nachrichten.

Kaiser Karls Sonderfriedensbestrebungen.

Wien, 10. Jan. Welterle teilt in einer Zuschrift an den „Pester Lloyd“ mit, daß er schon kurz nach der Ankündigung seines Rücktritts 1917 aus Wien die Nachricht erhalten habe, Kaiser Karl bereite eine Proklamation vor, in der er ausspreche, daß er sich von Deutschland loszuziehen wolle und einen Sonderfrieden erstrebe. Welterle habe seine Unterschrift dazu verweigert.

Graf Czernin erklärt.

Graf Czernin veröffentlicht, wie verschiedene Berliner Blätter melden, eine Erklärung, derzufolge die österreichisch-ungarische Regierung niemals die Absicht gehabt habe, Deutschland zu verraten, sondern nur die, mit größter Bewegungsfreiheit für einen allgemeinen Frieden zu wirken.

Verabschiedet.

Admiral Meurer, der bisherige Chef der Marinestation in der Ostsee, machte in seinem Neujahrsbefehl Ausführungen, die nur als Angriff auf die Politik und Autorität der Reichsregierung angesehen werden konnten. Meurer reichte seinen Abschied ein, der ihm bewilligt wurde.

Befriedigung der Beamtenwünsche.

Wolffs Büro meldet aus Berlin, 10. Januar: Dem Vernehmen nach wurde bei den heutigen Verhandlungen der Reichs- und preussischen Staatsregierung vorbehaltlich der Zustimmung der Parlamente beschlossen, die Teuerungszulagen der Beamten um 150 Prozent zu erhöhen.

Um das Betriebsrätegesetz.

Der Reichsverband der deutschen Industrie hat die Forderungen der Nationalversammlung namentliche Abstimmung über das Betriebsrätegesetz zu beantragen.

Ein interessantes Wahlergebnis.

Bei der Vorstandswahl in der Danziger Stadtverordnetenversammlung erhielt der bisherige Vorsitzende von der Wirtschaftlichen Vereinigung, außerdem ein Mitglied der Deutschnationalen und ein Demokrat die Mehrheit der Stimmen. Die Sozialisten trugen kein Amt davon.

Für die Affordarbeit.

Die Mehrheit der Werftarbeiter von Wilhelmshaven erklärte sich für die Wiedereinführung der Affordarbeit.

Eine neue Revolution.

Köln, 11. Jan. Kein Zweifel: wir stehen vor neuen, großen Ereignissen. Die gegenwärtige deutsche Regierung ist den einen zu sozialistisch, den anderen zu reaktionär. Kommunisten und Unabhängige sagen es offen, daß sie in nächster Zeit Versuche zur Aenderung des gesamten heutigen politischen Systems unternehmen werden. In den ersten Februartagen, so meint die sozialdemokratische „Rhein. Ztg.“, werde die neue Revolution einsetzten. Die gegenwärtige Gärung unter den Eisenbahnern und Beamten soll nach Möglichkeit dazu benutzt werden, um das Verkehrswesen vollständig zu erschüttern. Die allgemein herrschende Erregung über die sprunghafte Steigerung der Lebensmittelpreise und die Lebensmittelmangel soll in der gleichen Weise ausgenutzt werden. Die größte Hoffnung setzen die Organisatoren des politischen Räteggedankens auf die Bergarbeiterbewegung. Im Ruhrrevier wurde zu diesem Zwecke die Forderung auf Bewilligung einer Wirtschaftsbeihilfe in Höhe von 1000 M für jeden verheirateten Bergmann und von 200 M für jedes Kind in die Masse geworfen. Man rechnet damit, daß diese Forderung zum Generalstreik führen wird. In Verbindung damit steht die Bewegung des radikalen Teiles der Bergarbeiter auf sofortige Einführung der Sechsstunden schicht, die man trotz der furchtbaren Kohlennot unbedingt durchsetzen will, eventuell über die Köpfe der Organisatoren hinweg. Die Sozialisten geben im Ruhrrevier bereits allgemein die Parole aus, vom 1. Februar ab nur noch sechs Stunden unter Tage zu arbeiten. Die

Belegschaften werden aufgefordert, nach Ablauf von sechs Stunden die Auffahrt zu erzwingen. Das würde einen Kohlenausfall von 20 Prozent der Förderung bedeuten, wodurch das Wirtschaftsleben Deutschlands einschließlich des Verkehrs allmählich lahmgelegt würde. Was das für die Gesamtheit des Volkes, namentlich aber für die Arbeiter-schaft, bedeuten würde, ist gar nicht auszudenken. Riesige Arbeitslosigkeit, Hungersnot, Zusammenbruch der Lebensmittelförderung, Anarchie würden das Gefüge des Reiches bis auf die Fundamente zerstören und ein Chaos ohne Ende herbeiführen.

Folgeschwere Unruhen in Berlin.

mz Berlin, 13. Jan. Um 3 Uhr 45 Min. heute nachmittag versuchte die vor dem Reichstagsgebäude demonstrierende Menge in den Reichstag einzudringen. Die Sicherheitspolizei pflanzte hierauf die Bajonette auf und suchte die Menge zu zerstreuen. Da dies jedoch nicht gelang, machte die Sicherheitspolizei von ihren Waffen Gebrauch und es kam zu einer lebhaften Schießerei, namentlich vor dem Eingang in der Simsonstraße. Der vor diesem Eingang befindliche Rasenplatz ist von einer großen Anzahl Toter und Schwerverletzter besetzt.

Lokalnachrichten.

Königsberg i. L., den 14. Januar 1920.

• Ueber den Personenverkehr im besetzten Gebiet bestimmt die neue Verordnung vom 10. Januar u. a. folgendes: Personen jedweder Staatsangehörigkeit, die über 14 Jahre alt sind, und ihren gesetzlichen Wohnsitz im besetzten rheinischen Gebiet haben, müssen mit einer von der zuständigen deutschen Behörde unter deren Verantwortlichkeit ausgestellt und visierten Ausweisarte versehen sein. — Im unbesetzten Deutschland wohnhafte Personen ist die Einreise in das besetzte Gebiet mit einer vorstehend vorgeschriebenen Ausweisarte gestattet. Die Ausweisarte muß jedesmal auf Erfordern der alliierten Behörden vorgezeigt werden. — Personen, die mit einer Ausweisarte versehen sind, können im ganzen besetzten Gebiet und zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland frei verkehren. — Die Ausreise aus dem besetzten Gebiet ist frei, vorbehaltlich der von jedem Land für die Einreise in sein Gebiet aufgestellten Bedingungen.

• Lichtspieltheater — Kino?: Weit mehr vollendetes Schauspiel. Angengrubers „Stahl und Stein“ greift uns ins Innerste. Wir stehen noch lange unter dem Eindruck der erschütternden Tragödie und wünschen beim Verlassen des Saales, daß jeder diesen Film gesehen hätte.

• Vor dem Ober-Militär-Polizeigericht in Wiesbaden wurde wegen Transport und Verteilung von politischen Schriftstücken verurteilt der praktische Arzt Dr. Wilhelm Cuhj von Wiesbaden zu 6 Monaten Gefängnis und 22000 M. Geldstrafe, der Geschäftsführer der Deutschdemokratischen Partei in Wiesbaden Wilhelm Baum zu 5 Monaten Gefängnis und 1000 M. Geldstrafe. Das Verfahren gegen den Gewerbelehrer Gölzer wurde abgetrennt, weil er auf seinen Geisteszustand untersucht werden soll. Letzterem war kürzlich, von Frankfurt kommend, die Mappe mit den beanstandeten Papieren abgenommen worden. Diese enthielten Namen von Personen, die gegen die Rheinische Republik Front machen, darunter viele aus Schlesien. Die Listen waren von Dr. Cuhj unterzeichnet. Baum und Gölzer sollen die Papiere heimlich zwischen Wiesbaden und Frankfurt befördert haben.

• Ein Wettbewerb. Der Frankfurter Kunstverein will durch ein Preisausschreiben eine Denkmünze zur Erinnerung an die Umwälzung vom November 1918 beschaffen. Er setzt elf Preise aus im Gesamtwert von 30 000 M, darunter einen ersten Preis von 6000 M. Die Inschrift der Denkmünze soll lauten: „Frei sein heißt nicht tun dürfen, was du möchtest, sondern tun wollen, was du mußt.“

• Die Papiergeldüberschwemmung. Unter der Spitzmarke „Der Rekord am Geldmarkt“ berichtet die „Deutsche Tageszeitung“: Insgesamt wurde nach dem Wochenanweis der Reichsbank vom 23. Dezember an papierernen Zahlungsmitteln der gewaltige Betrag von 1395,1 Millionen Mark neu in den Verkehr gegeben.

• Massenheiraten. Ein Massenandrang zu den Standesämtern wird aus allen Gegenden Deutschlands gemeldet. Die jungen Ehestandskandidaten kommen trotz hoher Gehälter und Löhne nicht zurecht und glauben sich trotz Wohnungsmangel doch zu verbessern, wenn auch im kleinsten Stübchen eine Frau für sie sorgt. Es ist nicht nur bei uns so, sondern in allen Ländern, die vom Kriege betroffen sind.

• Der Stolz der Familie. Die „Frk. Nachr.“ schreiben: „Ein hiesiges, kaum 20jähriges Mädchen in der Burgstraße gab dieser Tage einem strammen Marrokaner- oder Kegerbuben das Leben. Der schwarze Krauskopf bildet trotzdem den Stolz und die Freude der Familie.“

• Die Luftbarkeitssteuer hat in Wiesbaden im ganzen Jahre etwa 40 000 M eingebracht. Heute aber bringt sie 64 000 M in einem Monat. Die Zeiten sind aber auch gar zu lustig.

• Der deutsche Männergesang, der noch immer unseren nationalen Stolz, unsern bleibenden Kulturwert verkörpert, nimmt zur Zeit einen bewundernswerten Aufschwung. In Stadt und Land, selbst im kleinsten Dörfchen, fühlen sich langesfrohe Kehlen, unbeflümmert politischer Gegensätze, zur Pflege des deutschen Liedes geeint und nehmen nach mehrjähriger Ruhe ihre regelmäßige Tätigkeit wieder auf. Die Männergesangsvereine werden, wie ein unpolitischer Kunst-

kritiker behauptet, Träger und Förderer des deutschen Einheitsgedankens werden, aus dem wir selbst in den trübsten Tagen Mut und Kraft schöpfen werden.

• Neue Preise für Kunsthonig und Marmelade. Der Reichswirtschaftsminister hat neue Preise für Kunsthonig und Marmelade genehmigt. Der verhältnismäßig hohe Preis für ungestreckte Inlands-Marmelade (3.24 M je Pfund) erklärt sich daraus, daß in diesem Jahre keine billigen Streckungsmittel, sondern nur reines Obst zur Herstellung von Marmelade verwendet wurde. Ferner mußten aus Mangel an Inlandszucker sehr erhebliche Mengen von teurem Auslandszucker herangezogen werden. Der Preis für gestreckte Marmelade aus der Herstellung 1918/19 ist unverändert geblieben. Desgleichen mußte auch der Preis für 1 Pfund Kunsthonig auf 3.70 M im Kleinhandel erhöht werden.

Hochwasser und Stürme

haben in weiten Gebieten Mittel- und Süddeutschlands große Not und Verheerungen herbeigeführt, welche die des Hochwassers vor 14 Tagen noch weit übertreffen. So meldet man aus

mz Homburg v. d. S., 12. Jan. In der heutigen Nacht ging ein wolkenbruchartiger Regen nieder, der Hochwasser zur Folge hatte. Die tiefergelegenen Stadtteile, besonders die Altstadt, wurden regelrecht überschwemmt. Das Wasser richtete großen Materialschaden an. Das Vieh, das teilweise bis an den Bauch im Wasser stand, konnte nur mit Mühe gerettet werden. Der Homburger Hauptbahnhof wurde ebenfalls überflutet. Die Wassermassen drangen in die Unterführungen zu den Bahnsteigen ein. Der Verkehr wurde nicht gestört, da in dieser Zeit keine Züge mehr verkehrten. Auch aus den umliegenden Ortschaften werden Ueberschwemmungen gemeldet. Die Bäche des Taunus führen heute noch große Wassermassen zu Tal.

Weitere Unwettermeldungen

kommen von Marburg, wo das Lahn- und Ohmtal ganz überflutet ist. Das Wasser hat bereits den Stand des Unglücksjahres von 1841 erreicht. Die Keller in den Landorten sind überschwemmt, sodaß die Kartoffelernte zum Teil vernichtet sein dürfte. In den niedrig gelegenen Stadtteilen der Stadt Marburg und in den meisten umliegenden Ortschaften ist der Verkehr meist nur noch mit Rähnen ausrechtzuhalten. Das Vieh konnte teilweise nicht gerettet werden. Gas- und Elektrizitätswerke stehen unter Wasser. Stadt- und Landkreis Marburg sind ohne Licht. Von der Ueberlandzentrale Kollar sind 18 eiserne Masten der Hochspannungsleitung umgerissen worden, sodaß Gießen und ein großer Teil Oberhessens ohne Licht sind.

Gleichermäßen traurig lauten die Nachrichten aus den Gebieten der Zuflüsse des Rheines, aus der Pfalz, dem Schwarzwald usw. Auch aus Frankreich wird wieder Hochwasser gemeldet.

Von nah und fern.

Oberursel, 6. Jan. Die Stadtverwaltung verbietet für diesen Winter die Abhaltung aller öffentlichen Maskenbälle und Tanzlustbarkeiten. Sie wird bei Uebertretungsfällen gegen jeden Teilnehmer an einer Lustbarkeit gerichtliche Klage anstrengen.

Homburg v. d. S., 7. Jan. Wegen der elektrischen Stromsperrung haben die hiesigen Zeitungen ihr Erscheinen bis auf weiteres einstellen müssen.

Bad Homburg v. d. S., 8. Jan. Der Spielbetrieb im Internationalen Kasino, das im Kurhaufe sein Heim hatte, ist auf Grund des neuen Glücksspielgesetzes mit Beginn dieses Jahres eingestellt worden.

w Höchst a. M., 8. Jan. Die sämtlichen städtischen Schulen, die wegen Kohlenmangels schon seit 9. Dezember 1919 geschlossen sind, müssen aus demselben Grund auch noch weiterhin geschlossen bleiben, da die Kohlenvorräte der Schulen für das städtische Krankenhaus in Anspruch genommen werden. — Die von dem Stadtverordnetenkollegium den städtischen Arbeitern genehmigten Sätze für Beschaffungsbeihilfen in der Höhe der Beamtensätze fand nicht die Zustimmung des Magistrats, der nur die Sätze bewilligte, wie sie den Arbeitern in staatlichen Betrieben gewährt wurden. Bekanntlich waren schon vor Weihnachten Beschaffungsbeihilfen im Gesamtbetrag von 176 000 M bewilligt worden.

Frankfurt a. M., 11. Jan. Die Polizei setzt ihren Kampf gegen die Nachtlokalen mit großer Energie fort. Bei einer Streife in der Nacht zum Samstag erzwang sie sich morgens 3 Uhr mit Gewalt Eingang in die berüchtigte Bar „Moulin Rouge“ in der Friedensstraße und fand hier 20 Herren der „besten“ Frankfurter Kreise in Gesellschaft von sehr, sehr tief defollierten „Damen“ vor. Die Frauenspersonen wurden vorerst in Polizeigewahrsam behalten. „Moulin Rouge“, sowie der „Kakadu“ an der Kaiserstraße werden nunmehr dauernd geschlossen. Auch in Zukunft wird jedes Lokal, in dem nach der Polizeistunde noch Gäste angetroffen werden, für immer geschlossen. Wie wir weiter erfahren, sollen diese geschlossenen Lokale zu Wohnungen umgewandelt werden.

Hahn, 13. Jan. Das Opfer eines bedauerlichen Unfalls wurde Segemeister Fink vom Forsthaus Altenstein. Beim Verlassen des Hauses kam Fink infolge der Glätte zu Fall, wobei sich das Gewehr entlud. Der Schuß drang dem Bedauernswerten in den Kopf und hatte den sofortigen Tod desselben zur Folge.

Köln, 11. Jan. Polizeibeamte haben hier 18 Baggons mit Fleisch, die unter fingierter Adresse ankamen und vor hier aus verschoben werden sollten, beschlagnahmt. Einer der Schieber, ein Hamburger Kaufmann, wurde verhaftet.

Godesberg, 8. Jan. Der 175 Jahre alte Gasthof zum Godesberg, bekannt vor allem durch seine Besitzerin, Baumbach's Lindewirtin, „Aennchen“ Schumacher, wird voraussichtlich in nächster Zeit in andere Hände übergehen. Der Männergesangsverein Cäcilia hat beschlossen, den Gasthof für 250 000 Mark anzukaufen und zum Vereins- hause umzugestalten.

Unbillige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages. Vom 2. Dezember 1919.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 1530) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz und mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes angeordnet:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel.

§ 2.

Der Reichswirtschaftsminister fordert die aufzubringenden Tiere unter Berücksichtigung der Viehzählungsergebnisse und nach Maßgabe ihres Vorkommens nach Zahl, Art und Beschaffenheit von den Ländern als Leistungsverbänden an. Bevor die Anforderungen ergehen, sollen die zuständigen Landesbehörden gehört werden.

§ 3.

Der Reichswirtschaftsminister hat bei den Anforderungen den Bedarf für die Schaffung eines Ausgleiches zwischen den Leistungsverbänden und für die Gewährung gleichartiger Tiere gemäß § 9 Satz 2 dieser Bekanntmachung zu berücksichtigen.

Die Art und den Umfang des Ausgleiches zwischen den Ländern bestimmt der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung der Landeszentralbehörden.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Schaffung eines Ausgleiches zwischen verschiedenen Unterverbänden ihres Leistungsverbandes zu treffen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden können die an die Länder ergangenen Anforderungen nach den Grundätzen des § 2 auf Unterverbände oder unmittelbar auf die Inhaber der Betriebe verteilen und Bestimmungen über die Gliederung der Unterverbände und ihre Befugnisse zur Anforderung von Tieren treffen.

Der Anforderung unterliegen nicht eine Milchkuh oder nach Wahl des Besitzers statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe, wenn die vorbezeichneten Tiere für die Ernährung des Besitzers, seiner Familie und seines Gefolges des unentbehrlich sind.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die für die Ablieferung in Betracht kommenden Tiere zu beschlagnahmen und diese Befugnisse auf Unterverbände zu übertragen.

§ 6.

Die Besitzer von Tieren, die für die Ablieferung in Betracht kommen, sind verpflichtet, sie unentgeltlich nach näherer Anweisung den Landeszentralbehörden oder dem von diesen bestimmten Stellen vorzuführen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verpflichteten durch Ordnungsstrafen bis zu 5000 M in jedem Einzelfalle zur Vorführung der Tiere anhalten, auch nach einmaliger fruchtloser Aufforderung die Vorführung durch Dritte auf Kosten der Verpflichteten vornehmen lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangsweg von dem Verpflichteten einziehen.

§ 7.

Soweit die angeforderten Tiere auf Verlangen der zuständigen Stellen nicht freiwillig hergegeben werden, ist die Enteignung auszusprechen.

Die enteigneten Tiere sind nach näherer Anweisung der Enteignungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Ablieferung zu bringen, insbesondere unentgeltlich bis zu der von der Behörde bestimmten Viehverlade- stelle zu schaffen.

Auf die Erzwingung der Ablieferung finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Enteignungsbehörden werden durch die Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, anstelle der Enteignungsbehörden andere Stellen mit der Festsetzung der Entschädigung zu beauftragen.

§ 9.

Die Vergütung, im Falle der Enteignung die Entschädigung, wird unter Zugiehung von Sachverständigen und nach Anhörung des Ablieferungspflichtigen festgesetzt. Sie kann auch in der Gewährung gleichartiger Tiere bestehen.

§ 10.

Von der in § 6 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 1527) erteilten Ermächtigung darf die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle nur dann Gebrauch machen, wenn infolge der Beschlagnahme unmittelbar eine Vermögensminderung eingetreten ist.

§ 11.

Der Reichswirtschaftsminister setzt unter Berücksichtigung der Marktlage im November 1919 Richtpreise für die einzelnen Tierarten sowie Richtlinien für die Art und die

Kosten der Aufbringung fest. Er kann für die Berechnung mit den Ländern Einheitsätze für die einzelnen Tiere und für die Kosten der Aufbringung festsetzen.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, innerhalb der vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Preis- grundsätze und Einheitsätze für die Unterverbände Abstufungen vorzunehmen.

§ 12.

Die mit der Festsetzung der Vergütung, im Falle der Enteignung mit der Festsetzung der Entschädigung betrauten Stellen haben die für ihren Bezirk festgesetzten Richtpreise zugrunde zu legen.

§ 13.

Die Vergütung, im Falle der Enteignung die Entschädigung, wird von dem Verbande, der das Tier anfordert, geleistet.

Das Reich erstattet den Ländern, die Länder den Unter- verbänden ihre Ausgaben; soweit Einheitsätze festgesetzt sind, ist der hierdurch sich ergebende Betrag zu erstatten.

Das Reich gewährt den Ländern, die Länder den Unter- verbänden zur Erfüllung der ihnen in dieser Verordnung gestellten Aufgaben angemessene Vorschüsse.

§ 14.

Ist die Anforderung mit der Maßgabe erfolgt, daß die Tiere im Falle ihrer Zurückweisung durch die alliierten und assoziierten Mächte oder einer von ihnen zurückgenommen werden müssen, so hat das Rücknahmeverlangen binnen zwei Wochen nach der Zurückweisung zu erfolgen. Der zur Rücknahme Verpflichtete (Leistungsverband oder Betriebs- Inhaber) hat die Vergütung, im Falle der Enteignung die Entschädigung, zurückzahlen. Rechte Dritter, mit denen das zurückgegebene Tier belastet war, gelten als nicht erloschen. Wenn die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung für den Betroffenen eine besondere Unbilligkeit darstellen würde, kann von dem Verlangen der Rücknahme abgesehen werden.

Ueber das Vorliegen von Umständen, welche die Rücknahmepflicht im Einzelfalle ausschließen, entscheidet im Streitfalle endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Stelle.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Friedens- vertrage in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister. J. B.: Dr. Peters.

Wird veröffentlicht.

Rönnstein im Taunus, den 6. Januar 1920.

Der Landrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Verordnung der Reichsregierung vom 27. 11. 1919 über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preis- treiberei (Wuchergerichte) ist im Reichsgesetzblatt Nr. 228 veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Diese Verordnung hat auch für das besetzte Gebiet Gültigkeit.

Rönnstein, den 3. Januar 1920.

Der Landrat. Jacobs.

Auszug aus der Verordnung:

Artikel 2.

§ 1.

Im § 1 der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 112) erhält der Absatz 1 fol- gende Fassung:

Wer Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsäch- licher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung dieser Vorschriften zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erbietet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünf- hunderttausend Mark zu erkennen.

§ 2.

In besonders schweren Fällen des Schleichhandels und der vorsächlichen Preistreiberei (§ 1 der Verordnung gegen den Schleichhandel, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 der Verordnung gegen Preistreiberei) ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu fünfzehnhunderttausend Mark.

Neben der Strafe ist auf Verlust der bürgerlichen Ehren- rechte zu erkennen und anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

Eine Verurteilung nach Absatz 1 gilt, wenn sie wegen Schleichhandels erfolgt, als Vorbestrafung im Sinne des § 2 der Verordnung gegen den Schleichhandel, wenn sie wegen vorsächlicher Preistreiberei erfolgt, als Vorbestrafung im Sinne des § 5 der Verordnung gegen Preistreiberei.

§ 3.

Wer es unternimmt, Gegenstände, die der Reichswirt- schaftsminister als lebenswichtig bezeichnet hat, ohne die er- forderliche Genehmigung aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei mil- dernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre be- straft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Neben der Strafe ist auf Geldstrafe bis zu fünfzehntau- send Mark zu erkennen.

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben Zuchthaus ist darauf zu erkennen.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Auch ist neben der Strafe ein Betrag einzuziehen, der dem durch die strafbare Handlung erzielten Gewinn ent- spricht. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 7, 9 bis 13 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) entsprechende Anwendung.

Neben der Strafe ist in den Fällen des Abs. 1 anzu- ordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; in den Fällen des Abs. 4 kann dies angeordnet werden. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt; die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag an oder in dem Geschäftsraum des Verurteil- ten erfolgen.

Artikel 3.

Die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per- sonen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) wird geändert, wie folgt:

1. Als §§ 4a und 4b werden folgende Vorschriften ein- gestellt:

§ 4a.

Wird ein Handeltreibender vom Wuchergericht wegen einer Straftat verurteilt, die seine Unzuverlässigkeit in Be- zug auf den Handelsbetrieb dartut, so kann ihm das Wucher- gericht im Urteil den Handel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen untersagen.

Vorläufig kann das Wuchergericht die Anordnung durch Beschluß treffen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wieder- aufnahme des Handelsbetriebes gestatten, wenn seit dem Urteil mindestens 3 Monate verfloßen sind.

§ 4b.

Ist nach §§ 1, 3, 4a dieser Verordnung oder nach anderen während des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Vorschriften jemanden der Handel untersagt oder die erfor- derliche Erlaubnis zum Handel nicht erteilt oder ist die Er- laubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzu- lässige Geschäft nichtig, gleichviel ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person ab- schließt.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhundert- tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl der Handelsbetrieb nach den im § 4b bezeichneten Vorschrif- ten unzulässig ist;

2. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1 be- zeichneten Personen ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß, daß das Geschäft nach den im § 4b genannten Vor- schriften unzulässig ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb oder das unzulässige Geschäft bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetrieb oder dem unzulässigen Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 7, 9 bis 13 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) entsprechende Anwendung.

Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt; die Be- kanntmachung kann auch durch Anschlag an oder in dem Geschäftsraum des Verurteilten erfolgen.

Rönnstein, den 3. Januar 1920.

Der Landrat. Jacobs.

Verordnung

betreffend den Ausbruch des Getreides aus der Ernte 1919.

Auf Grund der §§ 5, 6, 37, 38 ff. der Reichsgetreide- ordnung vom 18. 6. 19 (R.-G.-Bl. S. 535/62) wird für den Kreis Rönnstein im Taunus folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Ausbruch des Getreides — Weizen, Roggen, Gerste, Mengfrucht, in der sich Brotgetreide befindet — muß bis zum 20. 2. 20 in allen landwirtschaftlichen Be- trieben beendet sein. Ausnahmen können nur in den dringenden Fällen von dem Vorsitzenden des Kreisau- schusses bewilligt werden.

§ 2.

Getreide, welches, abgesehen von den bewilligten Aus- nahmen, bis zu dem in § 1 festgesetzten Termin nicht aus- gedroschen ist, wird von der Gemeinde auf Kosten des Be- sitzers durch einen Dritten ausgedroschen. Der Besitzer hat die Bohnahme aller dazu erforderlichen Handlungen auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschafts- räumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Rönnstein, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis- ausschusses des Kreises Rönnstein im Taunus.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort wiederholt ortsüblich bekannt machen zu lassen und persönlich für den richtigen Ausbruch einzutreten. Bis spätestens 25. 2. 1920 ist mir zu berichten, daß der Ausbruch erfolgt ist.

Rönnstein im Taunus, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis- ausschusses des Kreises Rönnstein. Jacobs.

Die Einfuhr und die Verbreitung der Zeitschrift „Gartenlaube“ ist im besetzten Gebiet auf Anordnung der französischen Militärbehörde endgültig untersagt.
Königstein i. T., den 10. Januar 1920.
Der Landrat: Jacobs.

An die Magistrate und Gemeindevorstände des Kreises Königstein.

Die Aufnahme des Personenstandes zur Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1920 muß nach dem Stande vom 1. Januar 1920 umgehend erfolgen.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten, in kleineren Orten auf Grund der Personenkenntnis des Gemeindevorstandes usw. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Abklärung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Soweit hierzu noch Hauslisten alten Modells vorhanden sind, können diese verwandt werden. Bei Neuanschaffung sind die Muster 1 und 2 zur Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 15. 12. 19, III. Nr. 16 612 zu verwenden.

Das Personenverzeichnis ist allgemein nach dem mit gleicher Verfügung bekanntgegebenen Muster 3 aufzustellen und nur bis zum 12. Februar 1920, in den Spalten 4 bis 7 abgeschlossen und das Endergebnis zusammengefaßt und aufaddiert, bestimmt einzureichen. Das Muster hierzu ist in der Papierhandlung von J. D. Steinhilber Nachf., Ing. Wilhelm Fischbach, hier, Hauptstraße, erhältlich.

Diesem Gemeindevorstand, in welchen Hauslisten neuen Modells beschafft werden müssen, ersuche ich mit dem Bedacht an Bordrücken nach 2. u. 1. (für jede Einzelwohnung) und nach Muster 2 (für jedes bewohnte Grundstück — Einzelhausbesitzer) umgehend zur gemeinsamen Drucklegung anzumelden.

Die für die Personenstandsaufnahme maßgebenden Bestimmungen sind in Artikel 42 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuer-Gesetz enthalten. Ich ersuche um deren genaue Beachtung.

Weiter ersuche ich, wegen der Einziehung von Lohnauskünften das Erforderliche gemäß § 23 4 Absatz des Einkommensteuer-Gesetzes alsbald zu veranlassen.

Der Herr Reichsminister ist bereit, Kosten für den Druck der Formulare, für entliehenes Porto und dergleichen auf die Reichskasse zu übernehmen.

Erforderliche Auskünfte werden im hiesigen Kreishause, Zimmer 15, während den Dienststunden erteilt.

Höchst a. M., den 10. Januar 1920.

Preußisches Staatssteueramt Höchst a. M.,
zugleich auch für den Kreis Königstein.

3. 2. 2000

Bekanntmachungen für Königstein.

Bekanntmachung

betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1919.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen in Königstein aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 bis spätestens 31. Januar 1920 dem Steuerbüro, Rathaus Zimmer 3, schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig. Anmeldepflichtig sind die gesamten Gelder, welche im Kalenderjahr 1919 aus einem selbständigen Gewerbebetrieb vereinnahmt wurden, ohne Abzug irgendwelcher Unkosten.

Die Steuer wird auch erhoben, wann und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 v. T. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M. beträgt. Die Umsatzsteuererklärung ist jedoch auszufüllen und einzureichen, auch wenn der Jahresumsatz keine 3000 M. erreicht.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine derartige Befreiung.

Nach dem 1. Febr. 1920 eingehende Erklärungen werden mit einem Zuschlag von 10 Prozent des Steuerjahres belegt. Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte gewislich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M. bis 100 000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrücke zu verwenden, die im Steuerbüro erhältlich sind.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrücke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Königstein, den 3. Januar 1920.

Der Magistrat.

(Umsatzsteueramt).

Die Verzeichnisse für die Beitragserhebung zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds liegen in der Zeit vom 12. bis 25. Januar ds. Js. auf Zimmer 7 des Rathauses zur Einsicht der Beteiligten offen.
Königstein i. T., den 12. Januar 1920.

Der Magistrat.

Petroleumkarten.

Die Ausgabe der Petroleumkarten findet am 15. Januar, vormittags 8—11 Uhr, in nachstehender Reihenfolge statt:

A—B von 8—9 Uhr

M—S „ 9—10 „

T—Z „ 10—11 „

Königstein, den 13. Januar 1920.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Nächsten Freitag, den 18. Januar 1920, vormittags 10 Uhr anfangend, werden im Hornauer Gemeindevorstand, Dist. „Busch“

193 rm Eichen-Schichtnußholz,

2,40 bis 3 m lang

18 Eichen-Stämme — 8,31 fm,

5625 Stück eichene Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Zusammenkunft am Sodener Weg.

Hornau i. T., den 12. Januar 1920.

Der Bürgermeister.

Nutzholzversteigerung.

Auf Hof Reitters bei Schneidhain werden am Samstag, den 17. Januar 1920, vormittags 10 Uhr (franz. Zeit)

15 sehr starke Fichtenstämme

meistbietend versteigert. Treffpunkt Hof Reitters.



Es wird auch gespielt, wenn das elektr. Licht versagt.

Werktags 2 Vorstellungen:

um 7¹⁵ und 7⁴⁵ Uhr,

Sonn- und Feiertags 3 Vorstellungen von 3 Uhr ab.

Königsteiner Lichtspiele

Nur noch bis 15. Januar!

Stahl und Stein

Bauern drama in 5 Akten nach dem bekannten Roman von Anzengruber.

Er soll sie heiraten Lustspiel in 2 Akten.

Voranzeige für 16.—19. Januar:

Henny Porten:

Das Maskenfest des Lebens

5 Schauspiele in 4 Akten.

Die schwarze Locke

Schwank in 3 Akten mit Käthe Hack, Arnold Riek, H. Thimig.

Möbelverkauf.

Morgen Donnerstag, den 15. Januar, verkaufe Cronberg, Hartmuthstraße 13, den ganzen Tag in aus freier Hand 1 kompl. sehr gut erhaltene Wohnungseinrichtung, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer mit einem Bett, Küche und verschiedenes Andere.

Josef Bauhofer, Falkenstein.

! Zentrifugen !

scharf entrahmend, in allen Größen.

Spezialität für Ziegenhalter und kl. Milchwirtschaften

Neuestes kleinstes Modell

in verbesserter Ausführung, Trommel mit Einsatz. Feinste Präzisionsarbeit. Verkauf aus Vorrat zu Fabrikpreisen durch

Alleinvertreter Jos. Finger, Höchst a. M.,

Königsteinerstr. 119. Vertreter an allen Orten gesucht.

Gebrauchte

gusseiserne Fenster

mit Verglasung und oberem Luftflügel,

sowie **neue Schleifsteine**

hat abzugeben

Baufabrik Wilh. Mauer,

Höchst am Main.

2—3 Zentner NEU

abzugeben. gep. Brennmaterial
Fischbach: Esplanadest. 6.

: 1 Kalb :

zurucht zu verkaufen.
Mammolshain, Vordergasse 6.

Die in Nr. 201 im Anzeigenteil d. Bz. veröffentlichte Erklärung bezieht auf Wahrheit.
F. J. Wittichins.

Alt-Blei,

alle anderen Metalle, läuft zu höchsten Preisen. Angeb. unter F. 136 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Postkarten

(keine Ansichtskarten) garantiert schreibfähig für jede Tinte, bester Karton, zu haben in der Druckerei Ph. Kleinböhl, Königstein.

Turnverein Königstein i. T.

Am Sonntag, den 18. Januar, mittags 1 Uhr, findet im Vereinslokal Gasthaus „Zum Dirsch“

Generalversammlung

statt: Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Kassenbericht.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Statutenänderung.
5. Gründung einer Damenriege.
6. Verschiedenes.



Um recht vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Wichtig für Brautleute!

Große Auswahl in
Schlafzimmern in Nußbaum, Eiche, und Mahagoni
imit. von M. 1230 bis zu M. 3000,
in echt Eiche mit Spiegelschränken von M. 4000 bis
2-tür. und 3-tür. M. 10 000,
Speisezimmern ab M. 3600

Küchen in Buche u. geizen von M. 500 bis M. 1800
ferner große Auswahl in
Einzelmöbeln und Polsterwaren.

JOH. RAUFENBARTH,

Gegr. 1883. Oberursel. Lieferungen frei ins Haus.

Schreibfedern

in allen Preislagen, Schulfedern, Kugelspitzfedern u. s. w. zu haben in der

Druckerei Ph. Kleinböhl, Königstein i. T., Fernruf 44

500 Zentr. Aepfel

zu kaufen gesucht.

Zahle für gesunde Aepfel, weiche Ware extra 50 M. Dieselben müssen frei Station sein und geliefert werden. Postkarte genügt.

— Kottenlofer Besuch. —
Carl Schamberger, Obst-
Gandlung, Kellheim i. T.

1 Wiese

im vord. Reichenbachthal,
ca. 1 Morgen groß, zu verkaufen Haus Limpurg,
Königstein, Limburgerstraße.

1 Paar gute

Schaffentstiefel (Nr. 41)

Konfirmandenhut (Nr. 52)

zu verk. Berggasse 12, Kell.

Guterhalter

Konfirmanden-

Anzug (Friedensware)

zu verkaufen.

Zu erfragen i. d. Geschäftsst.

In-

valide Gotthilf Gundel

in Kleinschalbach

kauft Lumpen, per kg 30 /

Knoschen, per kg 10 /, Oefen,

Herde und altes Eisen, so-

wie alle Felle zu den höchsten

Preisen an Bestellungen

für Königstein werden im

Gasthaus „Zur Post“ ent-

gegengenommen.

Der

Posttarif,

gültig vom 1. Oktober 1919 ab

auf Karton gedruckt, bequem

aufzuhängen ist noch zu haben

in der

Druckerei Ph. Kleinböhl,

Königstein im Taunus,

Dammstraße 41, Fernruf 44.